

Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat

Zwischen

der TK Elevator GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend: „Konzernleitung“ oder „zentrale Leitung“,

und

dem besonderen Verhandlungsgremium des TK Elevator-Konzerns
nachfolgend: „BVG“,
beide Seiten zusammen nachfolgend: „die Parteien“.

Präambel

In Fortführung der im thyssenkrupp-Konzern bewährten Betriebsvereinbarungen zum Europäischen Dialog und zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (im Folgenden: Arbeitnehmer*innen) in den europäischen Konzernunternehmen wird die nachfolgende Vereinbarung zur Bildung eines **Europäischen Betriebsrats** (nachfolgend „EBR“) im TK Elevator-Konzern (nachfolgend „Konzern“) getroffen.

Die Bildung eines Europäischen Betriebsrats dient dem europaweiten Informations- und Meinungsaustausch zwischen Arbeitnehmer*innen und zentraler Leitung mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und Verpflichtungen und mit dem Ziel, in den europäischen Konzerngesellschaften den Gedankenaustausch mit den Arbeitnehmer*innenvertretern zu vertiefen und die länderübergreifende partnerschaftliche Zusammenarbeit zu fördern.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer*innen von Unternehmen des TK Elevator-Konzerns und erstreckt sich auf alle Betriebe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), in der Schweiz und im Vereinigten Königreich, die zu Gesellschaften gehören, auf die die Konzernleitung (im Folgenden auch: zentrale Leitung) einen beherrschenden Einfluss gem. § 6 deutschen Gesetzes über Europäische Betriebsräte (nachfolgend: EBRG) ausüben kann. Die Erweiterung des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung auf weitere Staaten wie beispielsweise Russland, die Ukraine oder die Türkei wird von den Parteien geprüft und diese Vereinbarung bei Bedarf ergänzt.
- (2) Die aktuelle Aufstellung der in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallenden Gesellschaften und Betriebe befindet sich in Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 2 Zusammensetzung des EBR

- (1) Der EBR wird auf der Ebene der zentralen Leitung am Sitz des herrschenden Unternehmens in Deutschland gebildet.
- (2) Er setzt sich aus den Arbeitnehmer*innen der Konzernunternehmen zusammen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zur Wahl oder Benennung Arbeitnehmer*innenvertreter für den EBR (in Deutschland: § 23 EBRG), in Ermangelung solcher Vertreter durch die Gesamtheit der Arbeitnehmer*innen gewählt oder benannt werden. Die EBR-Mitglieder sollen einer Gewerkschaft i.S. des jeweiligen nationalen Rechts angehören. Leitende Angestellte i.S.v. § 5 Abs. 3 BetrVG oder vergleichbare Führungskräfte in anderen Mitgliedstaaten können nicht in den EBR gewählt oder benannt werden.

§ 3 Wahl oder Benennung der EBR-Mitglieder und Ersatzmitglieder

- (1) Die Mindestanzahl der aus einem Land zu wählende oder zu benennenden Mitglieder des EBR berechnet sich wie folgt:

Mitarbeiter je Land	Anzahl der Mandate
25 bis 400	1
401 bis 1.000	2
1.001 bis 2.500	3
2.501 bis 4.000	4
ab 4.001	5

- (2) Für den/die Vorsitzenden, die beiden Stellvertreter und die beiden weiteren Ausschussmitglieder sind je ein weiteres EBR-Mitglied aus dem Land, aus dem der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und die beiden weiteren Ausschussmitglieder gewählt oder benannt wurden, in den EBR zu wählen oder zu benennen.
- (3) Die Arbeitnehmer*innenzahlen und die aktuelle Sitzverteilung sind in Anlage 2 aufgeführt. Anlage 2 wird alle zwei Jahre, vom Tage der konstituierenden Sitzung des EBR i.S.v. § 5 Abs. 1 dieser EBR-Vereinbarung (im Folgenden: § 5 Abs. 1) an gerechnet, von der zentralen Leitung geprüft. Haben sich die Arbeitnehmer*innenzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten derart geändert, dass sich auch unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 eine andere Zusammensetzung ergibt, teilt die zentrale Leitung das Ergebnis dem EBR mit. Ist danach eine andere Zusammensetzung des EBR erforderlich, veranlasst dieser bei den zuständigen Stellen, dass die Mitglieder des EBR in den Ländern neu gewählt oder benannt werden, in denen sich eine gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum abweichende Anzahl an Arbeitnehmer*innenvertretern ergibt; mit der Neuwahl oder Neubenennung endet die Mitgliedschaft der bisher aus diesem Land stammenden Arbeitnehmer*innenvertreter im EBR. Entsprechendes - Neuwahl oder Neubestellung - gilt bei Berücksichtigung eines bisher im EBR nicht vertretenen Landes.
- (4) Für jedes EBR-Mitglied wird jeweils ein Ersatzmitglied nach nationalem Recht und/oder Gepflogenheiten gewählt oder bestellt. § 2 Abs. 2 findet Anwendung. Kommen mehrere Ersatzmitglieder aus einem Land, so ist bei der Wahl/Bestellung festzulegen, in welcher Reihenfolge die Ersatzmitglieder für ein EBR-Mitglied aus diesem Land nachrücken. Ist ein ordentliches EBR-Mitglied an der Wahrnehmung seiner EBR-Aufgaben verhindert, so nimmt

diese Aufgaben das entsprechende Ersatzmitglied wahr. Die Ersatzmitglieder haben für die Dauer der Verhinderung die gleichen Rechte und Pflichten wie die EBR-Mitglieder.

- (5) Der zentralen Leitung sind unverzüglich die Namen der EBR-Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats, ihre Anschriften sowie der Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, mitzuteilen. Die zentrale Leitung hat die örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen, die dort bestehenden Arbeitnehmer*innenvertretungen sowie die dort vertretenen Gewerkschaften über diese Angaben zu unterrichten.

§ 4 Amtszeit der EBR-Mitglieder und Ersatzmitglieder

- (1) Die Amtszeit der EBR-Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt 4 Jahre plus die Zeitspanne bis zum erstmaligen Zusammentreten des EBR in neuer Zusammensetzung nach § 5 Abs. 1. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des EBR. Rechtzeitig vor Ablauf der 4 Jahre ist in allen Ländern die Neuwahl oder Neubestellung entsprechend § 2 Abs. 2 einzuleiten. Die wiederholte Wahl oder Bestellung von EBR-Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist möglich.
- (2) Vor Ablauf der Amtszeit i.S.v. § 4 Abs. 1 endet das Amt des EBR-Mitglieds oder Ersatzmitglieds, wenn das Mitglied von seinem Amt zurücktritt, aus dem Unternehmen ausscheidet oder abberufen wird. Das Amt endet ebenfalls, wenn das Unternehmen oder der Betrieb, bei dem das Mitglied oder Ersatzmitglied angestellt ist, aus dem Konzern ausscheidet, d.h. die Konzernleitung auf dieses keinen beherrschenden Einfluss gem. § 6 EBRG mehr ausüben kann. Das entsprechende Ersatzmitglied rückt an die Stelle des ausgeschiedenen EBR-Mitglieds nach, d.h. es wird selbst Mitglied.
- (3) Verringert sich der Anzahl der vertretenen Arbeitnehmer*innen i.S.v. § 3 Abs. 1 mit der Folge, dass dem betreffenden Land weniger Mandate zustehen würden, bleiben alle EBR-Mitglieder und Ersatzmitglieder aus diesem Land bis zur nächsten regelmäßigen Neuwahl oder Neubenennung nach § 4 Abs. 1 im Amt. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5 Konstituierende Sitzung, Vorsitzender

- (1) Unverzüglich nach Eingang der Namen aller EBR-Mitglieder und Ersatzmitglieder lädt die zentrale Leitung die EBR-Mitglieder - soweit diese verhindert sind, auch Ersatzmitglieder - unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zur konstituierenden Sitzung des EBR ein.
- (2) Der EBR wählt in der konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende vertritt den EBR im Rahmen der gefassten Beschlüsse und kann Erklärungen abgeben und entgegennehmen. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt der/die erste Stellvertreter/in diese Aufgaben; sollte der/die erste Stellvertreter ebenfalls verhindert sein, übernimmt der/die zweite Stellvertreter/in diese Aufgaben.
- (3) Der/die Vorsitzende sollte aus dem Land kommen, in dem der Konzern seinen gesellschaftsrechtlichen Sitz hat.

§ 6 Ausschuss

- (1) Der EBR bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und zwei weiteren zu wählenden Ausschussmitgliedern. Die weiteren Ausschussmitglieder sollen in verschiedenen Mitgliedsstaaten beschäftigt sein. Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des EBR.
- (2) Nach einer Neuwahl oder Neubenennung der EBR-Mitglieder und Ersatzmitglieder i.S.v. § 4 Abs. 1 treten die neu gewählten oder entsandten EBR-Mitglieder unverzüglich am Rande der konstituierenden Sitzung des EBR i.S.v. § 5 Abs. 1 zusammen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter i.S.v. § 5 Abs. 2 sowie zwei weitere Mitglieder. Bis zum Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentretens des Ausschusses führt der bestehende Ausschuss die laufenden Geschäfte des EBR weiter.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, im Auftrag des Ausschusses jeden Standort aufzusuchen (Zugangsrecht).

§ 7 Sitzungen des EBR und des Ausschusses

- (1) Der EBR hat das Recht, dreimal jährlich im Zusammenhang mit der Unterrichtung und Anhörung nach § 9 zu ordentliche Sitzungen in Präsenz einzuladen und diese durchzuführen. Die Teilnahme an der dritten ordentlichen Sitzung kann, sofern dies durch den Gesetzgeber vorgesehen ist, auch mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen. Der Zeitpunkt der Sitzungen und die Art der Durchführung der dritten ordentlichen Sitzung ist mit der zentralen Leitung abzustimmen. Im Einvernehmen mit der zentralen Leitung können bei Bedarf weitere Sitzungen anberaumt werden.
- (2) Der Ausschuss des EBR tagt in der Regel viermal jährlich in Präsenz, wobei diese Sitzungen im Zusammenhang mit, d.h. unmittelbar vor den Sitzungen des EBR i.S.v. § 7 Abs. 1 stattfinden und damit auch deren Vorbereitung dienen. Zusätzlich hat der Ausschuss das Recht, im Zusammenhang mit einer Unterrichtung nach § 10 eine Präsenzsitzung durchzuführen und die Ausschussmitglieder zu dieser einzuladen. Darüber hinaus kann der Ausschuss einmal pro Jahr zu einem dreitägigen Workshop zusammen kommen.
- (3) In wichtigen Angelegenheiten hat der EBR das Recht, zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Angelegenheit ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nach Einschätzung des Ausschusses nicht erlaubt. Die Teilnahme an einer außerordentlichen Sitzung kann, sofern dies durch den Gesetzgeber vorgesehen ist, auch mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, sofern der Ausschuss dies beschließt.
- (4) Die Sitzungen des EBR und des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Der zuständige Koordinator von IndustriALL (Europe) und der/die Vorsitzende des Konzernbetriebsrats der TK Elevator Gruppe haben im EBR und im Ausschuss ein ständiges Gastmandat. Ein Beauftragter einer im EBR vertretenen Gewerkschaft i.S. des jeweiligen nationalen Rechts kann auf Einladung des EBR-Vorsitzenden zusätzlich an den Sitzungen des EBR und des Ausschusses teilnehmen.
- (6) Sitzungsort ist grundsätzlich der Ort, an dem die zentrale Leitung ihren Sitz hat, oder – nach vorheriger Abstimmung mit der zentralen Leitung – ein Standort eines Konzernunternehmens i.S.v. § 1 im räumlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarung.

- (7) doppelt, vgl. § 8 Abs. 4
- (8) Der EBR kann einzelne EBR-Mitglieder beauftragen, einen Standort zu besuchen. Auch diese EBR-Mitglieder haben ein Zugangsrecht zum jeweiligen Standort.

§ 8 Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (1) Entscheidungen des EBR werden durch Beschluss in der internen EBR-Sitzung gefasst. Beschlüsse werden, soweit das EBRG oder diese Vereinbarung nichts anderes vorsehen, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden EBR-Mitglieder gefasst.
- (2) Der EBR ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. Erfolgt eine Sitzung mit der Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz, gelten auch Mitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, als anwesend.
- (3) Ist eine Beschlussfassung zwischen den ordentlichen Sitzungen des EBR erforderlich, ist durch den EBR-Vorsitzenden zu einer Sitzung des EBR mit einer Frist von in der Regel einer Woche einzuladen. Der EBR kann, sofern dies gesetzlich zulässig ist und der/die Vorsitzende dies für zweckmäßig hält, Beschlüsse per Video- oder Telefonkonferenz fassen.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- (5) Die Sprache für Sitzungen, Beschlüsse und Protokolle des EBR und des Ausschusses ist Deutsch. Präsentationen können in Englisch verfasst werden. Soweit erforderlich, erfolgen Übersetzungen so rechtzeitig, dass die übersetzten Unterlagen den EBR- bzw. Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor einem Termin, für den die Unterlagen benötigt werden, zur Verfügung stehen.
- (6) Der EBR gibt sich und dem Ausschuss eine schriftliche Geschäftsordnung unter Beachtung der Inhalte dieser EBR-Vereinbarung.

§ 9 Unterrichtung und Anhörung des EBR

- (1) Der EBR ist in seinen Sitzungen von der zentralen Leitung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des TK Elevator Konzerns im räumlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarung unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und anzuhören i.S.v. § 1 Abs. 4 und Abs. 5 EBRG, sofern die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des Konzerns den TK Elevator Konzern insgesamt oder mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in verschiedenen Ländern aus dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung betreffen (im Folgenden: länderübergreifender Bezug). Den Konzern insgesamt betreffen auch solche Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat im Hinblick auf ein Unternehmen oder einen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden mit der Folge, dass der EBR auch vor solchen Entscheidungen rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören ist.
- (2) Unterrichtung und Anhörung des EBR sind spätestens gleichzeitig mit der nationalen Arbeitnehmervertretungen durchzuführen.
- (3) Zu der Entwicklung der Geschäftslage und der Perspektiven im Sinne des § 9 Abs. 1 gehören insbesondere

1. die Struktur einschließlich grundlegender Änderungen der Organisation des TK Elevator Konzerns und seiner Geschäftsbereiche,
 2. die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Konzerns,
 3. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage des Konzerns,
 4. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
 5. die Investitionen des Konzerns und die Eckpunkte seiner F&E-Projekte,
 6. grundlegende Änderungen der Organisation,
 7. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
 8. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,
 9. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
 10. die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
 11. Massenentlassungen,
 12. Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere zu Berufskrankheiten, psychosozialen Risiken und den Risiken einer Pandemie,
 13. Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz und
 14. sonstige wesentliche, die Arbeitnehmer*inneninteressen berührende Themen, die länderübergreifenden Bezug i.S.v. Abs. 1 haben.
- (4) Der EBR kann aus seiner Sicht bedeutsame und länderübergreifende Themen der zentralen Leitung zur Unterrichtung und Anhörung i.S.v. § 9 Abs. 1 dieser Vereinbarung vorschlagen. Der EBR wird durch die zentrale Leitung rechtzeitig i.S.v. § 1 Abs. 4 EBRG so über die zu behandelnden Themen unterrichtet, dass der EBR in die Lage versetzt wird, die Angelegenheit sachgerecht und ohne zusätzliche eigene Nachforschungen im angemessenen Umfang intern zu erörtern und mit der zentralen Leitung in einen Meinungsaustausch i.S.v. § 1 Abs. 5 EBRG einzutreten.

§ 10 Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände

- (1) Die zentrale Leitung hat den Ausschuss über außergewöhnliche Umstände oder Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer*innen haben, rechtzeitig und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere:
1. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
 2. die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie
 3. Massenentlassungen.
- § 7 Abs. 1 bis Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) Zu den Sitzungen des Ausschusses sind auch diejenigen Mitglieder des EBR zu laden, die für die Betriebe oder Unternehmen bestellt sind, die unmittelbar von den geplanten Maßnahmen oder Entscheidungen betroffen sind; sie gelten insoweit als Ausschussmitglieder. Für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Einrichtung von Begleitkommissionen

Auf Vorschlag des EBR und in Abstimmung mit der zentralen Leitung werden zu Themen mit länderübergreifendem Bezug, die seiner Auffassung nach einer Begleitung (Information und Anhörung) durch den EBR über einen längeren Zeitraum hinweg bedürfen, sogenannte Begleitkommissionen eingerichtet. Der EBR beschließt, wie viele und welche seiner Mitglieder der Begleitkommission angehören. Nationale Arbeitnehmer*innenvertreter der betroffenen Unternehmen und/oder Gewerkschaftsvertreter können auf Beschluss des EBR hinzugezogen werden.

§ 12 Kosten, Sachaufwand und Sachverständige des EBR

- (1) Die durch die Bildung und Tätigkeit des EBR und des Ausschusses entstehenden Kosten trägt die Konzernleitung. Sie hat insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang Räume, sachliche Mittel, personelle Unterstützung und die für die Sitzungen und deren Vorbereitung (Unterlagen) erforderlichen Dolmetscherleistungen zur Verfügung zu stellen. Sie trägt die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des EBR und des Ausschusses. § 16 Abs. 2 EBRG gilt für alle Mitglieder des EBR entsprechend.
- (2) EBR und Ausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Beauftragte von Gewerkschaften oder Arbeitnehmer*innen eines Konzernunternehmens sein.

§ 13 Arbeitsbefreiung der EBR-Mitglieder

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sind die EBR-Mitglieder von ihrer Verpflichtung zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung, sofern eine solche besteht, unter Fortzahlung des Entgeltes befreit. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Teilnahme an den Sitzungen des EBR und des Ausschusses sowie die An- und Abreise zu bzw. von den Sitzungen; um sich inhaltlich mit den jeweils aktuellen Themen des EBR zu befassen, können beispielsweise Recherchen, Besprechungen und Telefonate erforderlich sein.
- (2) Diese Arbeitsbefreiung geht nicht zu Lasten eventuell bestehender anderer Freistellungsansprüche nach nationalem Recht.
- (3) Eine Zustimmung des Arbeitgebers zur Arbeitsbefreiung bedarf es nicht. Die EBR-Mitglieder haben sich jedoch beim Verlassen des Arbeitsplatzes bzw. bei Ausübung von EBR-Tätigkeit am Arbeitsplatz unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit bzw. der EBR-Tätigkeit abzumelden und bei Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. Beendigung der EBR-Tätigkeit zurückzumelden. Diese Ab- und Rückmeldung braucht nicht persönlich zu erfolgen;

sie soll elektronisch, z.B. per E-Mail oder WhatsApp erfolgen. Eine Verpflichtung zur Information des Arbeitgebers über die Inhalte der geplanten EBR-Tätigkeit besteht nicht.

§ 14 Fortbildungen

Der EBR kann Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des EBR erforderlich sind. Dazu gehört auch die Vermittlung von Sprachkenntnissen insbesondere in deutscher und englischer Sprache. Der EBR hat die Teilnahme und zeitliche Lage rechtzeitig der zentralen Leitung mitzuteilen. Der EBR kann die Aufgaben nach diesem § 14 auf den Ausschuss übertragen.

§ 15 Schutz der Mitglieder des EBR, erforderliche Ausstattung

- (1) EBR-Mitglieder und Ersatzmitglieder genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz und gleichartige Sicherheiten wie die Arbeitnehmer*innenvertreter nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie beschäftigt sind.
- (2) Jede Form der Diskriminierung, Störung oder Behinderung der EBR-Mitglieder oder Ersatzmitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit hat zu unterbleiben. Vor der Kündigung oder einer anderen arbeitsrechtlichen Maßnahme gegenüber einem Mitglied oder Ersatzmitglied des EBR ist der Ausschuss über die beabsichtigte Maßnahme und ihre Gründe zu informieren und anzuhören.
- (3) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des EBR hat gegenüber seinem Arbeitgeber Anspruch auf Zurverfügungstellung der für seine Aufgabe erforderlichen Arbeitsmittel (Computer, Telefon, Transportmittel usw.) und von Räumlichkeiten, die ihm die Wahrnehmung seiner Aufgabe in der gebotenen Vertraulichkeit ermöglichen.

§ 16 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des EBR sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum EBR bekannt geworden und von der Konzernleitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, Dritten nicht zu offenbaren und diese nicht zu verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Betriebsrat.
- (2) Die Verpflichtung aus § 16 Abs. 1 gilt nicht innerhalb des EBR und nicht gegenüber den örtlichen Arbeitnehmer*innenvertretern der Betriebe oder Unternehmen, die nach § 17 zu unterrichten sind, und nicht gegenüber Arbeitnehmer*innenvertretern im Aufsichtsrat. Sie gilt ferner nicht gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden. Hierbei ist jedoch auf das Vertraulichkeitsgebot hinzuweisen.

§ 17 Unterrichtung der Arbeitnehmer*innenvertreter in den Betrieben

Die Mitglieder des EBR informieren die Arbeitnehmer*innenvertretungen der Betriebe und/oder Beauftragte der örtlich zuständigen Gewerkschaft oder, in Ermangelung solcher

Gremien, die Belegschaft über Inhalt und Ergebnisse der gemäß dieser Vereinbarung durchgeführten Unterrichtung und Anhörung. Sie dürfen dabei keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse i.S.v. § 16 Abs. 1 preisgeben.

§ 18 Anpassung an wesentliche Strukturänderungen

- (1) Unterfallen zusätzliche Unternehmen oder Betriebe dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung oder scheiden Unternehmen oder Betriebe aus dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung aus, gelten §§ 3, 4.
- (2) Scheiden Teile des TK Elevator Konzerns aus dem Konzern aus, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 2 EBRG erfüllen, wird nach dem Signing der entsprechenden Unternehmensverträge für das ausscheidende Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe unverzüglich unter entsprechender Anwendung von §§ 8-16 EBRG ein ÜbergangsEBR gebildet, dessen Rechtsgrundlage bis zum Abschluss einer neuen EBR-Vereinbarung gem. § 18 Abs. 5 diese EBR-Vereinbarung ist.
- (3) Wird der TK Elevator Konzern mit einer Unternehmensgruppe fusioniert und wird die zentrale Leitung des TK Elevator Konzern zum herrschenden Unternehmen der fusionierten Unternehmensgruppe, gilt für die neu hinzugekommenen Unternehmen § 3 mit der Maßgabe, dass Anlage 2 unverzüglich nach dem Closing zu überprüfen und erforderliche Neuwahlen oder Neubenennungen rasch erfolgen.

Sofern ein Unternehmen der anderen Unternehmensgruppe die fusionierte Unternehmensgruppe einschließlich der zum TK Elevator Konzern gehörenden Unternehmen beherrscht, entsenden die Arbeitnehmer*innen des TK Elevator Konzerns zusätzliche Vertreter in den EBR des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, mit der der TK Elevator Konzern zusammengeschlossen wird, sofern dort eine EBR-Vereinbarung besteht, die eine Vertretung der TK-Arbeitnehmer*innen im EBR des herrschenden Unternehmens vorsieht. Ist dies nicht der Fall, findet § 37 EBRG Anwendung mit der Folge, dass auf Ebene des herrschenden Unternehmens für die fusionierte Unternehmensgruppe eine neue EBR-Vereinbarung verhandelt werden muss.

- (4) Bei sonstigen wesentlichen Änderungen der Struktur des TK Elevator Konzerns findet § 37 EBRG Anwendung mit der Folge, dass erforderlichenfalls Verhandlungen über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats aufzunehmen sind.
- (5) Für die Dauer der Verhandlungen über einen neuen Europäischen Betriebsrat bleibt jeder von einer Strukturänderung betroffene EBR bis zur Errichtung eines neuen EBR im Amt (Übergangsmandat). Für das Übergangsmandat des EBR der TK Elevator Gruppe gelten die Regeln dieser EBR-Vereinbarung.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die in ihr geregelten Rechte und Pflichten sind klagbar. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende einer Amtszeit gekündigt werden, erstmalig zum Ende der Amtszeit 2022-2026. Im Falle ihrer Kündigung gilt sie fort, bis eine neue Vereinbarung in Kraft tritt.

- (2) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Nur die deutsche Sprachfassung ist verbindlich. Zur Auslegung dieser Vereinbarung sind die Begrifflichkeiten und Definitionen des EBRG und der Richtlinie 2009/38/EU und die dazu ergangene Rechtsprechung ergänzend heranzuziehen. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung hinter den Bestimmungen für einen EBR kraft Gesetzes nach deutschem EBRG zurückbleiben, sind die betreffenden Bestimmungen des EBRG ergänzend anwendbar.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer*innenvertretungen nach den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Für Streitigkeiten, die aus Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung resultieren, ist der Gerichtsstand Düsseldorf.
- (5) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder unwirksam werden sollten, behalten die anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die dem, was mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigt ist, möglichst nahekommt und ihrem Sinn und Zweck entspricht.

Düsseldorf, den ...

TK Elevator GmbH

Besonderes Verhandlungsgremium